Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 1-2 (1861)

Heft: 2

Artikel: Der Zustand des Thurgaus bei seinem Uebergange an die Eidgenossenschaft

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Zustand des Thurgaus bei seinem Uebergange an die Eidgenossenschaft.

Der Adel und die Gerichtsherrschaften.

Der Kampf, der von den Eidgenossen mit Oesterreich bis zur Eroberung des Thurgaus, nur von zeitweiligen Waffenstillständen unterbrochen, anderthalb Jahrhunderte lang geführt wurde, hatte für die Landgrafschaft Thurgau zunächst die Folge, daß der thurgauische Burgenadel sehr zusammen schmolz, theilweise auch verarmte oder im Dienstgefolge Oesterreichs auswanderte. Wenn indessen später Kaiser Maximilians Freunde unter diejenigen 200 edeln Geschlechter, deren Untergang von den Eidgenossen verschuldet worden sei, die Freiherren von Bürglen, Klingen, Bichelsee, die Edeln von Wellenberg, Bettwiesen, Spiegelberg, Stettfurt, Dießenhofen, Tannegg, Herdern, Roggwyl, Wittenwyl, Grießenberg, Freudenfels, sowie die Hofmeister von Frauenfeld aufgezählt haben, so kann diese Aufzählung nur insofern als richtig gelten, wiefern die Theilnahme an jenen Kämpfen dazu beigetragen haben muß, ihre Vermögenskräfte zu schwächen und die Zahl ihrer Familienglieder zu vermindern: denn noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts finden sich Sprößlinge der Herren von Wellenberg, Dießenhofen, Tannegg, Herdern und Roggwyl. Mindestens ebensoviel als die feindliche Waffe hat zur Verminderung des eingeborenen thurgauischen Adels, neben der Auswanderung, die Sitte beigetragen, dem ältesten Sohne das Haupterbe zuzuwenden, die jüngern Söhne auf Chorherren- und Domherrenpfründen oder sonst in Klöster

oder auf Pfarrstellen zu versorgen. Wenn dann unglücklicher Weise der Haupterbe, auf dem der Familienstamm beruhte, ohne Leibeserben starb, so war das Erlöschen des ganzen Geschlechtes die unvermeidliche Folge, und fremde Namen traten in das Erbe ein. Auf solche Weise starben die Herren von Bürglen aus, die Herren von Bußnang, von Grießenberg, von alten Klingen u. s. w., und finden sich um 1460 viele ganz fremde, besonders aus Schwaben gebürtige Familien im Besitze der thurgauischen Gerichtsherrschaften. Aus demselben Grunde kamen andere Herrschaften in den Besitz von Klöstern und Städten.

Die große Zahl kleiner Gerichtsherrschaften, in welche die Landgrafschaft zersplittert war, befand sich zur Zeit des Uebergangs derselben an die VII Orte im Besitze von verhältnißmäßig wenigen Händen. Den Klöstern und Stiften war es gelungen, viele ihrer früher den Burgherren verliehenen Herrschaften wieder an sich zu lösen und unter die unmittelbare Verwaltung ihrer zeitweiligen Amtmänner zu stellen; und manche weltliche Herren hatten ebenfalls durch Erbe und Kauf ihr Gebiet über benachbarte Herrschaften erweitert.

Unter der unmittelbaren Verwaltung des Stiftes St. Gallen standen nunmehr die Gerichte von Romanshorn, Keßwyl, Herrenhof, Sommeri, Sitterdorf. Sie wurden Malefizgerichte genannt, weil der Abt in denselben alle hoheitlichen Rechte besaß mit Ausnahme des Blutgerichts, daher die todeswürdigen Verbrecher dem thurgauischen Landvogte zu Handen des Landgerichts abgeliefert werden mußten. Dasselbe Recht bestand hinsichtlich des Schneckenbundesgerichtes, das von der Abtei der Stadt Wyl geliehen war. Das Berggericht dagegen (auf den Abhängen des Gabrisstocks) und das Gericht Rickenbach wurden zwar ebenfalls durch die Amtleute des Abtes von Wyl aus verwaltet, waren aber der Obervogtei des Landvogtes unterworfen.

Das Domstift Konstanz hatte unter seine unmittelbare Verwaltung vereinigt die Gerichte Arbon und Horn, Egnach, Gottlieben sammt Tägerweilen, Engwylen und Sigershausen, Tannegg, Bischofszell und Schönenberg und Güttingen.

Von reichenauischen Amtleuten waren verwaltet die Gerichte Ermatingen, Triboltingen, Mannenbach, Salenstein, Frutweilen, Berlingen, Steckborn, Müllheim, Langen-Erchingen (Langdorf).

Auch andere Stifte und Klöster besaßen einzelne Gerichtsherrschaften, nämlich die Comthurei Tobel die ehemals toggenburgischen Herrschaften Tobel und Hatnau, Wildern und spätere Erwerbungen zu Herten; die Propstei Ittingen die Gerichte zu Ueßlingen; die Abtei Fischingen seit 1442 Ifwyl und Landsberg; das Frauenkloster Feldbach seit seiner Stiftung die Gerichte zu Neuwylen; das Frauenkloster Münsterlingen seit 1412 die Vogtei-Gerichte von Keßwyl und Uttwyl; das Frauenkloster Dänikon das Gericht Adorf seit 1442; das Chorherrnstift zu Bischofszell die Gerichte Pelagien-Gottshaus und Mühlebach, das Chorherrenstift St. Johann zu Konstanz das Gericht Lipperswylen; das Stift St. Stephan zu Konstanz das Gericht Anwyl.

Der Stadt Konstanz stand die Gerichtsbarkeit über das vor ihren Thoren liegende Gelände Tägermoos zu. Im Jahre 1447 hatte sie von Hans von Klingenberg durch Kauf auch das Raitigericht und im Jahre 1449 Anrecht auf die Vogteigerichte Eggen erworben.

Ebenso hatten die Stadtgenossenschaften Frauenfeld, Bischofszell, Dießenhofen ihren Gerichtskreis über ihre Umgebungen ausgedehnt. Dem Stadtgerichte Frauenfeld war nicht bloß das Gericht Felben zugetheilt, sondern auch die Herrschaft Straß und die Höfe Gerlikon, Murkhard, Dingenhard und andere kleine Ortschaften. Das Stadtgericht zu Bischofszell hatte einen Gerichtskreis, der sich besonders jenseits der Thur über eine größere Anzahl Höfe ausdehnt. Sogar der Spital von Bischofszell übte über einige seiner Höfe, z. B. über Ghögg, eigene Gerichtsbarkeit. Davon unterschieden war die Gerichtsbarkeit, welche der Rath von Bischofszell über die von der Stadt erkaufte Herrschaft Heidelberg und Hohentannen seit 1439 ausübte. — An Dießenhofen waren von der kyburgischen Vogtei die Gerichte von Schlatt, Schlattingen und Basadingen übergegangen. — Die Stadt Wyl übte die Gerichtsbarkeit über Wallenwyl und Herdern.

Endlich hatte Steckborn zwar nicht außerhalb seiner Mauern, so doch über den herrschaftlichen Thurm in der Stadt gerichtsherrliche Rechte erworben.

Unter dem Namen der Edelleute, welche im Besitze der übrigen Herrschaften waren, finden sich nur noch wenige ursprünglich thurgauische, nämlich die Herren von Klingenberg, die Schenken von Kastel, die Rif, genannt Welter von Blidegg, die Lanz von Liebenfels, die Herren von Wellenberg, die in Konstanz eingebürgerten Herren von Roggwyl und die im Dienste des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen stehenden Herren von Anwyl und Ruggen von Tannegg. Die Herren von Klingenberg, welche schon zur Zeit des Appenzeller Kriegs ihre Stammburg Klingenberg dem Hermann von Landenberg abgetreten und auch die ihnen vom Kaiser verliehene Vogtei Eggen, wie die Herrschaft Bürglen, wieder veräußert und dagegen zu Stein und im Hegau Güter erworben hatten, besaßen im Thurgau nichts mehr als das Lösungsrecht an ihre dem Hans von Fulach 1419 verpfändete und auf Figura Bletscher von Zürich vererbte Herrschaft Stammheim. Die Schenken von Kastel hatten längst die Burg Kastel bei Konstanz, von welcher sie den Namen führten, dem bischöflichen Lehenherren überlassen müssen, dagegen die Herrschaften Oetlishausen und Mammertshofen erworben. Die Rif, genannt Welter, in fortwährendem Besitze von Blidegg, verzweigten sich auf die Herrschaft Kefikon. Die Lanz von Liebenfels dagegen blieben auf ihre ursprüngliche Herrschaft beschränkt. Konrad von Wellenberg besaß in der Nähe seiner Stammburg nur noch einige Anrechte zu Thundorf. Seine Stammverwandten traten in die Genossenschaft zürcherscher Bürger. Glücklicher waren die Roggwyl. Ihrem ursprünglichen Wohnsitze entfremdet waren sie, nachdem die Erben des Herrn Manz von Roggwyl die Herrschaft Kastel und Tägerwylen den bischöflichen Lehenherren wieder abgetreten hatten, durch Kauf und Erbe Besitzer geworden von der Herrschaft Berg und den Vogteien zu Hof, Riet und Rüti, Bottighofen, Emmishofen und Wagenhausen. Freudenfels

besaßen sie gemeinsam mit den Herren von Rosenegg. — Die Edlen von Anwyl aber, nachdem ihr Erbe, die kleine Burg Anwyl bei Buhwyl, längst an die Helmsdorf übergegangen war, besaßen nur die Herrschaft Dozwyl und Hamisfeld als Eigen; und die Ruggen von Tannegg, bischöfliche Vögte der Herrschaft Tannegg, vermochten kaum im Ruggengute zu Weinfelden die Erinnerung an ihren Namen zu befestigen. Die Herren von Münchwyl hatten wahrscheinlich ihren Stammsitz im Toggenburg. Sie besaßen im Thurgau die Vogtei Hüttwylen und die Burg Helfenberg. Von dem Bättler von Herdern gieng die Herrschaft Herdern an die Egli von Herdern über.

Den eingebornen thurgauischen Edelleuten gleich zu achten waren die Herren von Landenberg. Sie verzweigten sich in die Linien Alten-Landenberg, Hohen-Landenberg und Breiten-Landenberg. Zur Zeit des Konstanzer Concili saß ein Herr von Alten-Landenberg auf Sandegg. Edle von Breiten-Landenberg erwarben 1341 die Herrschaft Hagenwyl, 1359 die Herrschaft Güttingen und Moosburg, 1440 die Herrschaft Alten-Klingen. Ihre Vettern von Hohen-Landenberg-Greifensee, längst auf Sonnenberg angesessen und von Oesterreich mit der Burg Frauenfeld belehnt, hatten 1358 die Herrschaft Bichelsee, 1385 die Herrschaft Wellenberg, 1451 die Herrschaft Mammern und Neuenburg und andere Güter theils erkauft, theils ererbt. Jetzt noch besaßen die erstern die Herrschaft Alten-Klingen sammt den Gerichten Märstetten, Wigoldingen und Illhard; die letztern die Herrschaft Sonnenberg mit Stettfurt, Matzingen, Guntershausen, das Schloß Frauenfeld, und die Herrschaften und Gerichte zu Wellenberg, Mammern und Neuenburg.

Ebenso alt wie die Besitzrechte der Herren von Landenberg waren diejenigen der Herren von Helmsdorf. Schon 1296 wird der Name Heinrichs von Helmsdorf in thurgauischen Urkunden erwähnt. Bald erlangten sie festen Wohnsitz zu Anwyl und Buhwyl. Seit 1351 findet man sie als Nachfolger der Edeln von Roschach im Besitze der Herrschaft Eppishausen, der Gerichte zu Ehstegen und Engishofen und Oberaach, Harperswyl und der

Vogteigerichte zu Langen-Rickenbach. Als Inhaber der Vogteigerichte Amriswyl stifteten sie die Kapelle daselbst. Jakob von Helmsdorf besaß 1462 auch die Burg und Herrschaft Grießenberg. Im Dienste der Abtei St. Gallen waren die Herren von Helmsdorf zur Zeit von großem Einflusse.

Ihre Nachbarn, die Peyer von Hagenwyl, hatten 1394 vom Bischofe von Konstanz die Stadt Arbon nach Pfandrecht inne und genoßen sie bis 1422. Dann erhielt Konrad Peyer, der Gemahl Ursulas von Landenberg, von der Abtei St. Gallen die Herrschaft Hagenwyl zu Lehen. Es gehörten dazu außer Hagenwyl und Muolen der Burgstall zu Moos sammt den Vogteigerichten zu Moos, Hefenhofen, Auenhofen und Almensberg.

Einer andern konstanzischen Familie gehörte Bernhard von Peyer an, der Besitzer der Herrschaft Steinegg.

Auch Friedrich von Heidenheim, seit 1450 Besitzer der Herrschaft Klingenberg, war Bürger von Konstanz, obwohl die Sage ging, daß bei Ottenberg eine Burg Heidenheim, Stammsitz seiner Vorfahren, gestanden habe.

An die Stelle der Freiherren von Bürglen waren nach dem Aussterben derselben ihre Verwandten die Herren von Klingenberg getreten und nach ihnen die Freiherren von Sax. Sie vereinigten in ihrem Besitze die herrschaftlichen Vogteien Mettlen, Ober-Bußnang, Wärtbühl, Leimbach mit Gütern zu Mauern, Buchackern mit Thalackern, Götikhofen, Sulgen, Rüti, Mülebach, Buchschoren, Hosenrugg, Hüttiswyl und Heldswyl, Istikhofen und einen Theil von Buhwyl sammt der Keßwyler Burg. Albrecht von Sax, Herr zu Bürglen, war ein Bruder des Abtes Gerold von Einsiedeln, und seine Gattin Ursula eine Tochter Rudolfs genannt Mötteli von Rappenstein zu alt Regensberg.

Diese Herren Mötteli von Rappenstein, durch ihren Reichthum bekannt, waren Bürger in St. Gallen. Hans Mötteli hatte schon 1422 die Pfandschaft von Arbon und Roggwyl inne. Sein Sohn Hans erbte von ihm die Herrschaft Roggwyl.

Vorübergehend nur war die Besitznahme des konstanzischen Wechselherren Berchtold Vogt von der Herrschaft Weinfelden, welche er sammt den Burgställen Neuenburg und Straußberg und Gerichten zu Bußnang von dem Freiherrn Hans und Albrecht von Bußnang 1435 und 1443 erkauft hatte. Dagegen genoßen die konstanzischen Patricier Muntprat, Erben der Herren von Rosenberg zu Bernang, im Thurgau lange großes Ansehen. Sie besaßen zur Zeit die Herrschaften Spiegelberg, Lommis und Wittenwyl sammt den Gerichten Totnach und Birwinken, auch die Burgsäße Salenstein und Riedern, Sandegg und Hard mit den Gerichten zu Hattenhausen.

Den Herren von Ulm, vor den Landenberg schon im Besitze von Mammern und Neuenburg, ein altes in Konstanz und Zürich verbürgertes Geschlecht, gehörte als bischöflich konstanzisches Lehen die Gerichtsbarkeit über Weerswylen und Altshofen. Die Wenginer von Wengi trugen die Burg und Herrschaft Wengi von der Abtei St. Gallen zu Lehen; ebenso die Herren von Grießheim die Herrschaft Ober-Neunforn.

Brun von Tettikofen, genannt Bünderich, Stadtammann zu Konstanz, war von der Abtei St. Gallen mit Thurberg belehnt; die Blarer von Konstanz mit Liebburg.

Eine Anzahl Dörfer und Höfe standen endlich unmittelbar unter der Landvogtei und dem Landgericht. Sie hatten kein stätiges Dorf- oder Vogtgericht und kein Gerichts-Statut, Offnung oder Einung, sondern der Untervogt des Landvogts mit berufenen Urtheilsprechern sprach in den üblichen Jahrgerichten nach allgemeinem Landrechte. Auch mochten die Parteien das Recht bei dem Landvogte selbst oder bei dem Landgerichte suchen. Jene uneingetheilten Gegenden hießen daher die hohen Gerichte. In früherer Zeit, als das Landgericht noch an keinen bestimmten Ort gebunden war, vielmehr der Landrichter bei der Wahl der Malstätte nach dem Bedürfnisse der Gerichtshörigen sich richtete, scheinen jene hohen Gerichte vorzugsweise berücksichtigt worden zu sein. Sie waren aber, laut der durch die Beamten bis auf die spätern Zeiten auf-

bewahrten Ueberlieferung, damals zahlreicher und ausgedehnter; namentlich dürften die an Konstanz übergegangenen Gerichtsbezirke, das Raitigericht (Gegend von Alterswylen), und das Gericht auf den Eggen (Egolshofen bis Illighausen und Altishausen) dazu gehört haben, bis sie vom Reiche an die Herren von Klingenberg verpfändet und endlich an Konstanz verkauft wurden. Die Reste konzentrirten sich um Nieder-Aach, Ober-Aach, Mattwyl, Riet, Engelswylen, Mauren, Hugolshofen, Frilschen, Uerschhausen und Tutwyl.

Volkszustände.

Wie bei dem Adel, so waren auch bei dem Volke während der anderthalb Jahrhunderte der ersten Schweizerkämpfe mancherlei Veränderungen eingetreten.

Bemerkenswerth und folgenreich war besonders, daß die mündlich überlieferten Offnungen oder Dorf- und Hofrechte in Schrift verfaßt und dadurch der Willkür des Herrn und des Richters eine Schranke gesetzt wurde. Die Vergleichung dieser Dorf- und Hofrechte und der Zeit ihrer Abfassung zeigt zugleich, daß allmälig eine Milderung eintrat. Die härtesten Forderungen und Strafbestimmungen älterer Hofrechte erscheinen in den jüngern Abfassungen entweder gar nicht mehr oder nur in der Gestalt scherzhafter Drohungen.

Das älteste in deutscher Sprache niedergeschriebene Dorfrecht im Thurgau enthält die Offnung von Eschenz, aus dem Jahre 1296. Diejenige von Totnach und Birwinken trägt die Jahrzahl 1381; die von Ermatingen ist im Jahre 1403, die von Ueßlingen im Jahre 1420, die von Tannegg im Jahre 1432, die von Tobel im Jahre 1460, die von Thundorf im Jahre 1463 abgefaßt worden; die meisten andern später. Allein auch jene erstern deuten auf eine weiter zurückgehende Abfassung zurück; und manche, die keine Jahrzahl tragen und nur in Abschriften erhalten geblieben sind, tragen die Merkmale einer

ältern Zeit an sich, z. B. diejenigen von Ermatingen, Mülibach, Güttingen. Sie enthalten Bestimmungen über die Flurordnung, über Erbe und Eigen und die Pflichten und Rechte der Hof- und Marchgenossen und ihrer Vorsteher und Diener, der Meyer, Keller, Weibel und Forster, über Zwing und Bann, Lehen- und Vogtgericht der March- und Hofgenossen, Strafensätze für Körperverletzungen und Frevel, Auslieferung von Verbrechern an das Landgericht u. s. w. Alles dieses nach alten Ueberlieferungen aus dem Munde der Marchgenossen, keineswegs gleichförmig, sondern in bunter Mannigfaltigkeit, jedoch in den Grundzügen unter sich im Einklange. Obschon daher keine einzelne Offnung das ganze Rechtsgebiet umfaßt, sondern jede so zu sagen nur die örtlich nothdürftigen Bestimmungen verzeichnet, so gewähren sie doch, einander ergänzend, ein klares Bild von den zeitweiligen Zuständen, Sitten und Rechtsübungen, wie aus folgenden Bruchstücken ersichtlich sein wird.

Ueber die Rechte des Klosters Einsiedeln an das Dorf Eschenz sagt der Hofrodel von 1296: „Zwing und Bann stehen dem Meyer zu Handen des Gottshauses zu. Drei Male jährlich soll er alle Hofbewohner, die volljährig und belehnt und beweibelt sind, berufen; ist dann ein Gut nicht in Ordnung oder unbesetzt, so soll der Meyer die Hofleute bei ihrem Eide anfragen, wem das Gut übergeben werden soll, und diesem soll er dann das Gut zu übernehmen gebieten; und kein Hagstock mag es hindern, daß er nicht den Belehnten von der Hube auf die Schuppis und von der Schuppis auf die Hube versetze. Solche Versetzungen sollen vorgenommen werden am Tage nach Waltburg (1. Mai), sollen auch sogleich in Rechtskraft treten. Dagegen soll drei Jahre lang der dritte Theil des Gutsertrags der Herrschaft abgeliefert werden. Stirbt ein Mann, der Kinder hinterläßt, welche dem Gute nütze sein können, so wird ihnen die Hube für einen Ehrschatz von fünf Schillingen, die Schuppis für achtzehen Pfenning geliehen; der Ehrschatz der Hube fällt dem Gottshause zu, derjenige der Schuppis dem Meyer. — Jede Hube gibt an der Auffahrt ein über ein Jahr altes und

unbeschorenes Schaf, — am Martinstag den Kernenzins, — am Konradstag ein Schwein, am Andreastag den Haberzins. Jede Säumniß wird mit 3 Schillingen gebüßt.

Ueber die Fastnachthühner, welche die Bewohner von Ermatingen wie andere Gottshausleute an die Reichenau zu liefern hatten, sagt die alte Offnung: Der Herr von Reichenau hat das Recht, daß jeder Hofhörige ihm ein Fastnachthuhn gebe, das Kopf und Schwanz habe. Der Keller und der Weibel, wenn sie den Knecht des Herren bei der Einsammlung der Fastnachthühner begleitet haben, mögen nach dieser Einsammlung jeder für sich ein Huhn dem Knechte von der Stange nehmen. Wäre in einem Hause eine Kindbetterin, so soll der Knecht dem Fastnachthuhn den Kopf abreißen, das Huhn in das Haus werfen und seinem Herrn nur den Kopf bringen. Die Frau soll das Huhn essen. — Dieselbe Bestimmung zu Gunsten der Kindbetterinnen kommt auch in andern Offnungen der reichenauischen Hofgüter vor, z. B. in derjenigen von Wellhausen.

Nachsicht und Strenge finden ihren spaßhaften Ausdruck in der eben genannten Offnung von Wellhausen, bei den Bestimmungen über den Haberzins. Der Zinser, heißt es, ist nicht gehalten, Distelkolben oder Stroh oder Keime aus dem Haber zu wannen; er mag alles dabei lassen; dann aber mag der Herr den Zinshaber auf einen Pelzmantel schütten, und so viele Halme am Mantel hängen bleiben, so viele fünf Schillinge soll der arme Mann Buße entrichten. Ein ähnlicher Scherz geht auf das Zinstuch. Die Hubbesitzer zu Wellhausen geben 32 Ellen Hubtuch. Dieß soll der Weber so weben, daß er selbst versichere, es nicht besser machen zu können. Wird es dann nach Au gebracht, so soll man es auf den Rasen spreiten, und ist es dermaßen, daß die Gänse wohl Gras hindurch essen mögen und nicht Hunger sterben, so soll der Herr es annehmen; ist es aber besser, so mag es der Herr nehmen oder nicht, und für das Tuch gibt man dem Herrn von Au 8 Schillinge.

Hinsichtlich der Frohnen sagt die Offnung von Thundorf: Wer in diesen Gerichten haushablich sitzt, soll dem Herrn jähr-

lich einen Tagwen thun, und zwar in dem Grafenwingarten; und er soll bei Sonnenschein vom Hause an den Tagwen gehen; und wer an einem solchen Tagwen bei ihm selbst isset, dem gilt es für zwei Tage; wer aber zwei Tagwen thut, dem soll man vier Hofbrote und so frühe Feierabend geben, daß er bei Tage noch auf seine Kammer kommen mag. Item die Güter und die Tagwen, die aus den Gerichten gehen, haben das Recht, daß, wenn ein Herr statt der Tagwen das Geld will, man ihm nicht mehr als sechs Pfenning für den Tagwen zu geben verbunden ist.

Die Größe eines solchen Brotlaibes wird in der Offnung von Ermatingen so bemessen: wenn man denselben auf den Fußrücken (Richen) aufsetzt, so soll er so weit hinauf reichen, daß man einem Knechte oder Hunde ein Morgenbrot oberhalb dem Knie abschneiden mag.

In Bezug auf die Flurordnung gaben die Offnungen die Berechtigung zu Tritt und Trat als die Abgrenzung des Banns gegen die Nachbarschaft an.

Ueber die Handhabung der Flurordnung selbst und den Gemeindsbann spricht sich die Offnung von Güttingen ausführlicher aus als andere. Eine Gemeinde daselbst, sagt sie, soll ein Gericht haben, nämlich sechs ehrbare Männer erwählen und sie alle drei Jahre so ändern, daß zu drei alten drei neue kommen; diese sechs Männer sollen von der Herrschaft in Eidespflicht genommen werden, das Dorf Güttingen, so viel nöthig, zu bannen und zu verbannen und jede Verletzung der herkömmlichen Ordnung dem Ammann zu melden. Zu solchem Zwecke sollen sie jährlich ein oder zwei Male den Gemeindebann übergehen und alle Wege und Fatgraben besehen. Wer dem andern seinen Obstbaum schüttelte, wurde, wenn es am Tage geschah, um 1 Pfund Pfenning gebüßt, geschah es Nachts um 10 Pfund, und dieselbe Buße zahlte wer es sah und dem Ammann nicht Anzeige davon machte. Wer dem andern seine Felben bandete oder ihm aus seinem Rübenacker, Erbsenacker oder Krautacker etwas entwendete, war, wenn es am Tage geschah, zu 5 Schilling

Pfenningen, bei Nacht zu 3 Pfund Pfenningen verfallen. Traubendiebstahl am Tage zahlte 1 Pfund, bei Nacht 10 Pfund Buße. Wer Stroh, Heu, Holz oder Dünger außer die Gerichte verkaufte, mußte für jedes Fuder 5 Schilling Buße entrichten.

Der Traubendiebstahl bei Nacht war im Ittinger Gericht bei 10 Pfund Pfenning oder Verlust der Hand verpönt. Ebenso in Triboltingen.

Laut der Offnung von Adorf war der Weibel daselbst zugleich Flurschütz. Es lag ihm ob, täglich zwei Male in Holz und Feld zu gehen. In der Erndte sollte er der erste sein, der in das Feld, und der letzte, der aus dem Felde gehe, und Anzeige jedem geben, dem ein Schaden geschah. Dafür erhielt er aus dem Kelnhof zwölf Garben, zur Hälfte Fäsen, zur andern Hälfte Haber, nebst einer Bürde Heu; von jeder Hube vier Garben und ein Berling Heu; von einer Schuppis zwei Garben. Ferner waren drei Baumeister gesetzt, welche über Zäune, Wege und Graben Aufsicht hielten und in Verbindung mit dem Weibel jährlich im Walde Jedem seinen Antheil Holz nach Maßgabe seiner Güter und Bedürfniß zumaßen. Aus der Gemeinmarch anderswohin Holz zu verkaufen war verboten.

Das gegenseitige Verhältniß des Grundherrn oder Lehenherrn und des Vogts oder Vogtherrn wird in der Offnung von Ermatingen dahin bestimmt: der Herr von Klingenberg oder wer Vogt ist, wenn bei den Gerichtsverhandlungen die großen Frevel zur Behandlung kommen, hat das Recht, dem Ammann oder Stellvertreter des Abtes, den Gerichtsstab aus der Hand zu nehmen und selbst über den Frevel zu richten. Dasselbe Recht übte der Herr von Altenklingen als Vogtherr zu Wigoltingen gegenüber dem Domprobst als Grund- und Lehenherrn; und dafür bezog der Vogtherr den dritten Theil der Bußen. In der Eigenschaft des Schutzherrn erhielt der Vogt jährlich aus den Hofgütern ferner 17 Mütt Kernen, 27½ Mütt Haber, 4 Pfund Pfenning Vogtsteuer, 2½ Pfund Pfenning Schafzinse und 2 Schweine, zusammen an Werth wenigsten 14 Schilling Pfenning. Wenn sodann ein Vogt in Krieg verwickelt wurde,

so übergab er sein Vogtrecht dem Domherrn, und wenn der Domherr Krieg hatte, so gab er seine Rechte dem Vogte, damit auf jeden Fall die Inhaber der Hofgüter unbeschädigt bleiben. Dem Domherrn lag es ob, die Hofleute gegen Uebergriffe des Vogts zu schützen; ebenso hatte der Vogt die Pflicht, dieselben gegen den Domherrn, oder den Domherrn selbst gegen die Angehörigen zu schirmen. Konnten diese aber weder bei dem einen, noch bei dem andern zu ihrem Rechte gelangen, so mochten sie in der nächsten Reichsstadt, zu Konstanz, Schirm suchen, und wenn sie da nicht Gehör fanden, in einer andern nahen Reichsstadt, bis ihnen geholfen sei. Weder der Domprobst noch der Vogt durfte einen unverleumdeten Mann, der sein Recht vertrösten mochte, weder gefangen setzen, noch thürmen, noch auf Stock und Block führen; denn der Hof habe auch Stock und Galgen und einen Ehspann, und was den Hofgerichten zuständig sei, darüber habe ein Landgraf zu richten.

Die Propstei Ittingen hatte keinen Vogt über ihre Gerichte zu Ueßlingen. Der Propst mochte selbst Gericht halten oder einen Richter nach Belieben setzen. Wenn Todtschlag, Diebstahl, Brand, Ketzerei oder andere Frevel eingeklagt wurden, welche die hohen Gerichte berührten, so urtheilte das Gericht zu Ueßlingen darüber bis an das Blut und dann erst ging die Sache vor den Stab des Obervogts, nämlich des Landgrafen. Aehnliche Bestimmungen hatte die Offnung von Thundorf.

Die Strafansätze für körperliche Verletzungen und Friedbrüche machen einen wesentlichen Theil des Inhalts der Gerichtsoffnungen aus. Es sind dabei noch immer dieselben Abstufungen, wie sie in den alten allemannischen Gesetzen vorkamen, nur sind die Geldbußen gesteigert. Die Offnung von Romanshorn setzt für einen Faustschlag oder eine ähnliche unblutige Mißhandlung 18 Schilling Heller dem Herrn und 3 Schilling dem Kläger; für einen blutigen Schlag 6 Pfund Heller dem Herrn und 3 Pfund dem Kläger; für einen böswilligen Steinwurf oder Schuß, sofern er nicht getroffen hat, 10 Pfund Pfenning; für einen Angriff mit gewaffneter Hand bei Tage 2 Pfund

Pfenning, bei Nacht 10 Pfund Pfenning; für einen Friedbruch mit Worten 12, für einen Friedbruch mit Werken 24 Pfund Heller, für einen Meineid 25 Pfund Pfenning. — Nach der Offnung von Tobel wurden dagegen für einen unblutigen Faustschlag nur 9 Schillinge, für einen bewaffneten Anfall 3 Pfund, für eine blutende Verwundung 9 Pfund Pfenninge Buße bezahlt, für den Friedbruch 10 Pfund Pfenninge.

Statt der Appellation an ein höheres Gericht galt der Zug an ein gleichstehendes verwandtes Gericht. Nach dem Rechte der Pelagienleute durfte die verfällte Partei selbst ihre Sache ziehen von Berg nach Sulgen, von Sulgen nach Rüti, von da nach Mülibach und von da nach Stocken oder umgekehrt. Nach dem Rechte von Ittingen dagegen konnte der Zug nur statt haben, wenn die Richter in ihren Urtheilen zerfielen und die Minderheit drei Stimmen für sich hatte. Dann ging der Zug nach Egolshofen und von Egolshofen an die bischöfliche Pfalz und von dieser wieder nach Ueßlingen zurück.

Die Strafbestimmungen gegen Ueberschreitung der Genossame erscheinen daher in den Offnungen noch in voller Strenge. Der scharfen Rüge ist bereits erwähnt, welche den Leibeigenen der Propstei Bischofszell traf, wenn er die Leibeigene eines andern Herrn ehlichte und dadurch seine Kinder der eigenen Genossame entfremdete. — Im Gerichtsbanne Wigoltingen durfte ein solcher Mann dem Dompropste von Konstanz, seinem Leibherrn, bei einer Buße von drei Schillingen nicht mehr unter die Augen kommen. Starb er, so war die Hälfte seiner Habe dem Herrn verfallen. — In Mülheim wurde er, wenn er mit dem Leibherrn über den begangenen Fehler sich zu vereinbaren säumte, unter die Dachtraufe gelegt, und er mußte da von einer Tagszeit zur andern liegen bleiben und hernach gleichwol die Strafe bezahlen.

Es hing dieß zusammen mit Fall und Laß. Bei dem Tode eines Familienhauptes bezog der Leibherr oder sein Meyer oder Keller, sofern der Verstorbene Leibeserben hatte, das beste, an andern Orten das zweitbeste Haupt Vieh aus dem Stalle

und das beste oder zweitbeste Kleid. Waren keine Leibeserben vorhanden, sondern nur Seitenverwandte, so nahm der Herr den Laß, d. h. die Hälfte der Fahrhabe, sowohl von Haus- und Feld- und Handwerksgeräthen als von Früchten und Schuldforderungen. Der Leibeigene galt also dem Herrn als ein todtfälliges Kapital. Dieses Kapital konnte er bei Lebzeiten des Leibeigenen verwerthen, indem er die Anwartschaft darauf oder den Leibeigenen selbst verkaufte. Der Preis richtete sich nach dem Vermögensstand desselben. Zuweilen wurden ledige Weibspersonen oder Wittwen genöthigt, den Herrn durch Hinterlage oder Bürgschaft des Leibfalls zu versichern, wenn nämlich der Herr besorgte, daß sie ihm durch Heurath aus der Genossame ihre Person entziehen möchten.

Auf solche Weise hatte also jede Dorfmark und jede Gerichtsherrschaft gewissermaßen ihre eigenthümliche Gesetzgebung und hielt die Leibeigenschaft die einzelnen Familienstämme der Landbevölkerung in der Genossame beschlossen, so daß jeder Schritt über das Dorf und die Herrschaft hinaus den Unterthan in die Fremde führte.

Gleichwol war den Hörigen einzelner, besonders geistlicher Herrschaften der Wegzug aus der Heimat unter gewissen Bedingungen gestattet. In den Herrschaften Tannegg und Fischingen hatte der Angehörige, wenn der Herr selbst ihm Unrecht zufügte oder ihm gegen fremdes Unrecht nicht Schirm verschaffte, freien Zug in Stadt und Land, so daß er weichen, und wenn es ihm gelang, einen Handschuh oder anderes, das er bei sich trug, über die Mauer eines beschlossenen Zwings zu werfen, daselbst Aufenthalt und Schutz ansprechen und erlangen mochte. Andere übten gegen ihre Leibeigenen, welche in Städten sich niederließen, das Recht des nachjagenden Herrn, in Folge dessen derselbe, wenn nicht unterdessen Jahr und Tag verflossen war, ausgeliefert werden mußte.

Bei solchem Zwangsrechte war es allerdings eine große Erleichterung, wenn der Herr zu ausgedehntern Besitzungen gelangte, in seiner Hand mehrere Herrschaften vereinigte. Dem

freien Zuge aus dem einen Gerichtsbanne in den andern Gerichtsbann desselben Herrn stand dann kein Hinderniß im Wege.

Besonderer Begünstigung wurden aber die Angehörigen der 12½ Gotteshäuser theilhaftig, welche den ihrigen gegenseitig die Genossame öffneten. Es waren die Dompropstei Konstanz, die konstanzischen Stifte St. Stephan, St. Johann und Petershausen; ferner Kreuzlingen, Bischofszell, Fischingen, Münsterlingen, Reichenau, St. Gallen, Oeningen, halb Wagenhausen, Ittingen. Schon früher mochten einzelne derselben ihren Hörigen gegenseitige Verehlichungen gestattet haben; indessen erst im Jahre 1363 scheint ihr Kreis diese ganze Ausdehnung erlangt zu haben. — Ein ähnlicher Vertrag bestand schon 1340 zwischen den Gotteshäusern Zürich, Einsiedeln, Pfäfers, St. Gallen, Reichenau, Schaffhausen und Seckingen. — Auf solche Verträge bezieht sich auch die Stelle der Tannegger Offnung: „Die Leute, welche nach Tannegg und Fischingen gehören, haben die Freiheit, daß sie niemand soll zwingen, weder zu weiben noch zu mannen; darum haben sie auch die Buße, um die der Herr den strafen mag, der wider die Gottshäuser weibet, die zu uns Wechsel haben.“ Gegenüber den Angehörigen der weltlichen Herren blieb also die Regel fortbestehen, daß der Bräutigam seine Braut von dem Herrn frei kaufen mußte.

Durch alles dieses hatten jedoch einzelne Landesbewohner sich nicht abhalten lassen, in städtische Burgrechte oder in freie Landrechte einzutreten. Wie 1379 Ulrich und Heinrich Peier, die Pfandherren von Arbon, sammt der Stadt und Feste Arbon, 1383 Albrecht der Bätler, Herr zu Herdern, und das Kloster Kreuzlingen in Konstanz Burgrecht annahmen und 1384 Münsterlingen, 1387 Feldbach nachfolgte, so thaten auch Steckborn und Berlingen um dieselbe Zeit. Sie sandten Mannschaft und Geld an Konstanz als Kriegshülfe für den Bund der schwäbischen Reichsstädte. Aehnliches geschah, als die Appenzeller die Hoffnungen auf Befreiung von der Herrschaft des Adels im Thurgau zu erfüllen nicht vermochten; viele thurgauische Landsaßen bewarben sich um das konstanzische Burgrecht, nämlich 10 von

Illighausen, 30 von Egolshofen, 11 von Emmishofen, 74 von Tägerwylen, 5 von Altnau und dann die ganze Dorfschaft Altnau. Weil sie nur auf eine gewisse Anzahl Jahre angenommen waren und in ihren Dörfern sitzen blieben, hießen sie Pfahlbürger. Wie später Altnau in das Landrecht Appenzells Aufnahme fand, jedoch wieder laut Spruch der Eidgenossen entlassen werden mußte, ist oben schon gemeldet worden.

Alles dieses beweiset, daß die Bewohner Thurgaus zu der Zeit, da die Landgrafschaft von den Eidgenossen in Besitz genommen wurde, keineswegs in dumpfer Leibeigenschaft gelegen haben.

Die Landvogtei und das Landgericht.

Indem die VII Orte durch die Eroberung des Thurgaus und Dießenhofens in alle bis dahin von Oesterreich geübten Rechte eintraten, vereinigten sie Thurgau und Dießenhofen in eine gemeinsame Oberverwaltnng. Ueber die von Oesterreich besessenen Herrschaften, Höfe, Lehenrechte und Einkünfte verfügten sie als über erobertes Gut. Als solche sind verzeichnet die Burgen Salenstein sammt den Burgställen Riedern und Walenstein, das Burgstall Mammern sammt dem Kelnhof, die Burg zu Tettikofen sammt Zubehörde, die Feste Klingenberg mit Leuten und Gütern, die Burg Schwarzenbach sammt dem Dorf und dem Thal gegen Harzbuch, die Gerichte Mettlen, Ober-Bußnang und Wärtbühl, die Feste Grießenberg, der Hof Aspenrüti mit dem Rechte auf das Maulvieh im obern Thurgau; der Kirchensatz zu Thundorf, die Fischenz zu Dießenhofen, einzelne Höfe und Zehnten bei Frauenfeld, zu Waiblingen, Schlattingen, Hüttwylen, Weiningen, Alashard, Betelhausen, Oberwylen, Zezikon, Guldinhub, Berlingen, Goldach, Marbach. Auch die Verleihung von Wasserrechten, Tavernen u. s. w. gehörte, wenn nicht die Gerichtsherren ihre besondern Vorrechte erweisen konnten, zu den landesherrlichen Gerechtsamen.

Dem Landvogte stand ferner der Bezug der Bußen für Malefizvergehen, Diebstahl und Friedbruch und die Konfiskation der Güter von Verbrechern, das Anheimfallsrecht auf herrenloses Gut, der Ertrag von Bußen niedergerichtlicher Natur in den hochgerichtlichen Höfen zu.

Andere, nämlich fixe Einkünfte, die Oesterreich sonst in der Landgrafschaft bezogen hatte, scheinen während des langen offenen und geheimen Kampfes gegen die Eidgenossen veräußert worden zu sein. Das unter Kaiser Albrecht abgefaßte Urbar dieser Einkünfte zählt z. B. mancherlei Zinse auf, die zu Dießenhofen geleistet wurden; sie waren aber in der letzten Zeit noch an die Stadt Dießenhofen verkauft worden. In Wilensdorf zinseten die freie Weibelhube und die dabei liegenden Hofstätten und die darauf sitzenden Leute, ebenso zu Unter-Schlatt, Kernen, Haber, Fastnachthühner in das Amt Dießenhofen. In das Amt Frauenfeld hatten Mülheim, Heschikhofen, Lustdorf, Horgenbach, Welhausen, Gachnang, Erchingen, Mettendorf als reichenauische, unter Oesterreichs Schirm stehende Dinghöfe mancherlei Vogtsteuern, Tagwen, Hühner an den Vogt und Schirmherrn abzutragen. Auch diese Erträgnisse mit den Vogteirechten waren schon in andere Hände übergegangen. Dasselbe Schicksal hatten ohne Zweifel die Einkünfte von Widen, Dietingen, Neunforn, Ueßlingen und der Hof Osterhalden, welcher der Herrschaft Eigengut war, sowie das Vogtrecht auf dem Freigute Eitberg. Weiterer Güter oder Zinse, welche die Herrschaft im Thurgau anzusprechen gehabt hätte, gedenkt das Urbar bei dem Amte Frauenfeld nicht. Von einem besondern oberthurgauischen Bezugsamte ist keine Spur. Die Einbußen, welche Oesterreich an dieser Art Einkünfte durch den Uebergang Thurgaus an die Eidgenossenschaft erlitt, dürften also keineswegs hoch anzuschlagen sein.

Die Mannschaft oder Verpflichtung zur Kriegshülfe gehörte zwar zu den Rechten der Landeshoheit; allein die Kriege Oesterreichs mit den Eidgenossen in diesen Gegenden wurden vorzugs-

weise durch die Ritterschaft oder den Adel geführt und mit Hülfe der Zuzüge aus den Städten. Gemeine Leute aus dem Volke erschienen als Söldner oder als Diener und Reitknechte ihrer beharnischten Herren im Kampfe. Nur bei außerordentlichen Gefahren, wenn der Landsturm erging, war der Landbewohner gehalten, dem allgemeinen Aufgebote Folge zu leisten, aber nicht zu regulärer Kriegsführung, sondern zur Nothwehr. Das Recht des Landvogts, über die Wehrkräfte des Volkes im Allgemeinen zu verfügen, war noch nicht zur Thatsache erwachsen, wäre ihm sowohl von dem Adel streitig gemacht worden als von den mit der Fürstenwürde bekleideten mächtigen geistlichen Lehenherren des obern Thurgaus, dem Bischofe von Konstanz und dem Abte von St. Gallen.

Eben so unvollständig, ja bestritten blieb die Landeshoheit der Landvogtei, so lange das Landgericht, der Blutbann und die Hochjagd im Besitze der Stadt Konstanz war. Dem Landvogt lag die Handhabung der höhern Polizei ob; er hatte die eingeklagten Verbrecher nach vorausgegangener Voruntersuchung dem Landgerichte zu überweisen: wie konnte das geschehen, ohne daß die beiden Behörden sich gegenseitig gegen einander verstießen?

Aehnliche Uebelstände mußten aus der Uebung erwachsen, in bürgerlichen Streitigkeiten die Urtheile der Untergerichte appellationsweise zu persönlicher Entscheidung der Gerichtsherren und namentlich auch vor die Hofgerichte des Bischofs von Konstanz und des Abtes von St. Gallen zu ziehen. Das geistliche Gericht des Officials und das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil ließen sich ebenfalls um so weniger in ihren Ansprüchen auf die Rechtskraft ihrer Urtheile und Entscheidungen zurückweisen, da die Eidgenossen in ihren eigenen Landen die Autorität derselben anzuerkennen sich nicht weigerten, überhaupt fortwährend als Reichsangehörige betrachtet sein wollten.

Aus allem diesem ergibt sich, daß den VII Orten der Eidgenossenschaft und den zu Dießenhofen mitberechtigten andern

Orten durch die Eroberung des Thurgaus weder eine unbeschränkte, noch eine gewinnreiche Herrschaft zufiel; die Uebernahme der Verwaltung der Landgrafschaft im Gegentheile mancherlei Schwierigkeiten mit sich führte, die Einführung einer volksfreundlichen Verfassung aber im neuen Sinne gegenüber dem aristokratischen Uebergewichte der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren um so mehr zu den unmöglichen Dingen gehörte, da in den regierenden Orten selbst das aristokratische Regiment das vorherrschende war. Die Aufgabe, welche die regierenden Orte bei Uebernahme der Verwaltung der Landgrafschaft Thurgau sich stellen mußten, war: vorhandene Uebungen und Rechte zu schützen und die Erweiterung des eidgenössischen Gebietes gegen Oesterreich auf alle Zeiten zu behaupten.

Nach der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen gingen vier Jahrzehnde vorbei, bis nach mancherlei Reibungen und Streitigkeiten über die Berechtigungen der Landvogtei und des Landgerichtes zwischen den VII Orten und der Stadt Konstanz, in Folge des Schwabenkrieges von 1499 das Landgericht den X Orten zufiel. Weitere drei Jahrhunderte bestand diese Doppelverwaltung der VII und der X Orte, bis zur Auflösung der alten Eidgenossenschaft und bis zur Aufnahme des Thurgaus in den Bruderbund der neuen Eidgenossenschaft. So ungeduldig die Thurgauer auch die Vormundschaft, unter welcher sie von den regierenden Orten festgehalten wurden, ertrugen, so haben sie doch nie ihr Schicksal beklagt, mit der Eidgenossenschaft verbunden zu sein; nie Verständniß mit den Feinden ihrer Herren gepflogen, selbst als die alte Eidgenossenschaft zu wanken begann; nur auf dem Wege treu gesinnter Bitte um Gleichberechtigung sich beworben. Wenn also die Erinnerung der vier Jahrhunderte, seit welchen der Name Schweizerland den Thurgau umfangen hat, auch von mancher trüben Wolke beschattet ist, und mancher Seufzer der Vorväter in die Gegenwart

herüber tönt, so löst sich doch auch dieser Mißklang aus der Zeit mühseliger Lehrjahre in dem einstimmigen Danke gegen die göttliche Vorsehung auf, daß dem Thurgau beschieden worden ist, im schweizerischen Bundesstaate eine ehrenvolle Stellung einzunehmen.